

Nicht zu alt für den Computer

Dr. D. v. Rechenberg*

Auch wenn man bereits das übliche Pensionsalter erreicht hat, ist man noch nicht zu alt für den Umgang mit dem Computer. Mit 66 Jahren habe ich meine Anwaltspraxis aufgegeben. Grund dafür war, daß meine persönliche Sekretärin heiratete (völlig unnötiger Weise – einen wildfremden Mann). Ich war aber nicht nur Rechtsanwalt, sondern bin heute noch Präsident des Kassationsgerichtes des Kantons Zürich. Das Kassationsgericht, als höchstes zürcherisches Gericht, beurteilt Nichtigkeitsbeschwerden gegen Entscheide des Obergerichtes, das dem deutschen Oberlandesgericht entspricht, sowie des Handels- und Geschworenengerichtes. Die Mitglieder des Kassationsgerichtes sind nebenamtlich tätig. Sie sind in ihrem Hauptberuf Professoren oder Rechtsanwälte. Da in den letzten Jahren die Geschäftslast des Kassationsgerichtes stark gestiegen ist, arbeite ich heute tatsächlich vollamtlich für das Gericht. Die meisten Fälle werden in der Zirkulation erledigt. Hat der Antrag in der Zirkulation die Zustimmung der mitwirkenden Richter gefunden, wird er zum Urteil erhoben. Andernfalls wird der Fall in einer Sitzung entschieden.

Mit 66 Jahren habe ich wieder gelernt Schreibmaschine zu schreiben. Das Ergebnis war nicht professionell. Es gab zu viele Buchstaben, die unbeabsichtigt angeschlagen wurden. Mehr zufällig kaufte ich eine Speicherschreibmaschine und dann ein Textverarbeitungssystem. Das hat sich außerordentlich bewährt. Ich diktiere meine Anträge ins Diktiergerät, wie ich das früher auch machte, weil ich meine handschriftlichen Notierungen nachher nicht mehr entziffern kann. Nachher bringe ich den Entwurf auf Grund des Diktates zu Papier. Auf dem Bildschirm kann ich nachträglich den Entwurf bearbeiten. Manche Beschwerdeschriften sind wenig systematisch abgefaßt. Trotzdem muß auf alle wesentlichen Rügen eingegangen werden, wobei der Entscheid aber einen roten Faden haben sollte. In solchen Fällen diktieren ich meine Bemerkungen zur Beschwerde fortlaufend, fasse nachträglich auf dem Bildschirm Überflüssiges zusammen und ergänze das Notwendige. Tatsächlich brauche ich heute keine Sekretärin mehr. Formeln, die häufig gebraucht werden, habe ich als Konstanten gespeichert und kann sie jeweils abrufen.

Gute Erfahrungen haben wir auch in der Gerichtskanzlei gemacht. Geht ein neuer Fall ein, wird mit der Anlage des Protokolls das Rubrum mit der Bezeichnung der Parteien, ihrer Vertreter und des Prozeßgegenstandes gespeichert. Ebenso sind die üblichen Verfügungen und Urteilsformeln gespeichert. So daß nur noch die notwendigen Einzelheiten eingefügt werden müssen. Die durch einen Richter oder Gerichtsbeamten verfaßten Urteilsanträge können ebenfalls gespeichert werden. Allfällige Korrekturen werden in der Zirkulation mit Kugelschreiber vermerkt, so daß sie gut sichtbar sind. An Hand derselben kann die Gerichtskanzlei für die Ausfertigung des Entscheides den auszudruckenden Text überarbeiten.

Über seine eigene Praxis führt das Gericht eine Karthothek, in der wesentliche Entscheide unter Angabe der betreffenden Gesetzesartikel angeführt werden. Der Computer erleichtert diese Arbeit. Außerdem bestehen auch in der Schweiz Bemühungen zur Schaffung einer umfassenden juristischen Datenbank. Dieses Projekt wird sicher in den nächsten Jahren verwirklicht werden. Auf die weiteren Möglichkeiten der Verwendung des Computers in der Anwaltspraxis für die Führung der Buchhaltung, der Adressenkartei usw. brauche ich nicht hinzuweisen. Es ist erstaunlich, wie schnell sich in den letzten Jahren die Verwendung des Computers in den Anwaltskanzleien durchgesetzt hat. Das Versagen des Textverarbeitungssystems ist bereits eine beliebte Begründung für Gesuche um Fristerstreckung.

Bei der Einführung der elektronischen Datenverarbeitung ist am Anfang mit einem gewissen Widerstand der Angestellten zu rechnen, die Angst vor der unbekannteren Technik haben. Diese Angst wird bei geeigneter Instruktion sehr schnell überwunden. Was ich in meinem Alter noch lernen konnte, kann eine junge Sekretärin sicher auch lernen.

Leider muß ich meine berufliche Tätigkeit Ende dieses Jahres im Hinblick auf die auch für höhere Richter geltende Altersgrenze aufgeben. Dann werde ich Zeit haben, auch das Programmieren zu erlernen.

* Der Autor ist Präsident des Kassationsgerichtes des Kantons Zürich. ■